

Liebe Patientinnen und Patienten, sehr geehrte Damen und Herren!



Erkrankungen des Gehirns greifen tief in das Leben der Betroffenen und ihrer Angehörigen ein. Alles, was unser tägliches Leben lebenswert macht, Freude, Bewegung und Erlebnisse, die vielen Erinnerungen, die uns zu der Person machen, die wir im Laufe des Lebens geworden sind - all dies kann durch Erkrankungen des Gehirns beeinträchtigt und auch zerstört werden.

Die Klinik für Epileptologie der Universität Bonn ist eine der führenden Einrichtungen für die Behandlung und Erforschung der Epilepsie, einer Erkrankung des Gehirns, die in der Bevölkerung leider immer noch allzu häufig auf Vorurteile stößt. Durch verbesserte Diagnostik und Therapie haben heute viele Patienten die Chance, fast ohne epileptische Anfälle zu leben.

Aber noch immer sind viele Fragen offen.

Die Erforschung der Epilepsie hat schon seit Jahrzehnten einzigartige Einblicke in die Funktionen des menschlichen Gehirns eröffnet. Epilepsieforschung ist auch Hirnforschung. Und Epilepsie ist wie ein Schlüsselloch zu den größten Geheimnissen des menschlichen Gehirns: Bewußtsein, Wahrnehmung, Sprache.

Lassen Sie sich es eine Ehre sein, unsere international renommierte und mehrfach ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeit mit einer Spende zugunsten des Vereins zur Förderung der Epilepsieforschung e. V. zu unterstützen. Das Beispiel USA zeigt: Spitzenforschung braucht private Förderung. Mit Mitteln der öffentlichen Hand können die großen Aufgaben, die auf die Hirnforschung zukommen, keinesfalls bewältigt werden.

Der „Verein“ ist gemeinnützig anerkannt, Spenden werden steuerabzugsfähig quittiert. Ihr Beitrag kommt vollständig unserer wissenschaftlichen Arbeit zugute! Wir informieren Sie gerne über weitere Spendenmöglichkeiten. Jubiläen, Geburtstage und Ähnliches eignen sich besonders gut. Gerne informieren wir Sie über die Modalitäten dieser Spendenmöglichkeit.

Mit herzlichem Dank für Ihr Engagement.

Prof. Dr. Christian E. Elger, FRCP
Direktor der Klinik für Epileptologie

Verein zur Förderung der Epilepsieforschung e. V. Bonn
Konto 2 377 780, Dresdner Bank AG, Bonn,
BLZ 370 800 40

Das Kliniksgelände und die Lage der Klinik für Epileptologie



Dieses Informationsblatt ist als allgemeine Richtlinie zu verstehen. Bitte sprechen Sie die für Sie relevanten Aspekte mit Ihrem behandelnden Arzt.

Stand 8/2011

Verantwortlich für die gesamte Serie
Oberärztin Dr. R. D. von Wrede

Klinik für Epileptologie, Universität Bonn

Sigmund-Freud-Straße 25 • 53105 Bonn

Tel.: ++49 (0)228-287-15727 • Fax: ++49 (0)228-287-14328



Behinderten-/Schwerbehindertenausweis

Die Epilepsie ist eine Erkrankung, die eine Behinderung oder sogar eine Schwerbehinderung darstellt. Der Gesetzgeber hat das Schwerbehindertenrecht (56B IX, 2000) erstellt, um die mit der Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen. Nahezu jeder Patient mit Epilepsie hat demnach einen Anspruch auf Anerkennung der Behinderung und den damit verbundenen Schwerbehindertenausweis. Im Folgenden wird dies weiter erläutert:

Was bedeutet Anspruch auf Anerkennung der Behinderung?

Ob ein Patient sich eine Behinderung anerkennen läßt oder nicht, ist seine eigene und individuell zu treffende Entscheidung. Er muß für seine eigene Person die Vor- und Nachteile einer Anerkennung abwägen.

Welche Vorteile bietet die Anerkennung?

Wesentliche Vorteile sind ein spezieller Kündigungsschutz (für Schwerbehinderte), fünf zusätzliche Urlaubstage pro Jahr bei Vollbeschäftigung (für Schwerbehinderte) und abhängig vom Grad der Behinderung steuerliche Vergünstigungen.

Welche Nachteile können damit verbunden sein?

Erfahrungsgemäß ist die Stellensuche als Behinderter erschwert. Daher ist der Zeitpunkt der Antragstellung sorgfältig abzuwägen. Hinsichtlich der Angabe der Erkrankung Epilepsie siehe Informationsblatt Epilepsie und Berufswahl.

Wie beantrage ich die Anerkennung als (Schwer-) Behinderter?

Antragsformulare erhält man über das Versorgungsamt, der Kommune, die Schwerbehinderten - Vertrauensstelle im Betrieb, über andere Beratungsstellen der Sozialbehörde oder über den Sozialdienst im Krankenhaus. In dringenden Fällen, z.B. bei drohender Kündigung, kann der Antrag auch formlos beim Versorgungsamt, bzw. den Kommunen (in den neuen Bundesländern unterschiedlich geregelt)

eingereicht werden, da mit Antragstellung der spezielle Kündigungsschutz in Kraft tritt. Der Antrag muß vom volljährigen Antragsteller persönlich gestellt werden, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten. Neben dem Antragsformular ist es ratsam, ärztliche Befundberichte beizufügen. In unserem Hause ist es üblich, dass eine Kopie des Behandlungsberichtes an den Patienten selbst versandt wird. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen gut auf. So können Sie z.B. eine Kopie aus Ihren Unterlagen dem Antrag beifügen. Das beschleunigt das Antragsverfahren, das in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt.

Wie wird der Schweregrad der Behinderung (GdB in Prozent) eingestuft?

Bei Epilepsie je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung der Anfälle:

- **Sehr selten** (große Anfälle 0-1x/Jahr, kleine Anfälle mit Pausen von Monaten) **40%**
- **Selten** (große Anfälle mit Pausen von Monaten, kleine Anfälle mit Pausen von Wochen) **50-60%**
- **Mittlere Häufigkeit** (große Anfälle mit Pausen von Wochen, kleine Anfälle mit Pausen von Tagen) **60-80%**
- **Häufig** (große Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten oder fokal betonten oder multifokalen Anfällen; kleine Anfälle täglich) **90-100%**
- **Nach 3 Jahren Anfallsfreiheit** bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Therapie (wegen fortbestehender Anfallsbereitschaft) **30%**

Wird einem Behinderten ein GdB von 30-49% (Behinderung) zuerkannt, so kann er einen Antrag auf Gleichstellung mit Schwerbehinderten (GdB 50-100%) nach §2 SchwbG beim Versorgungsamt stellen. Damit erhält er die gleichen Vorteile wie ein Schwerbehinderter; ausgenommen ist der Zusatzurlaub.

Neben der beschriebenen Grundeinteilung gibt es Vergünstigungen nach Art der Behinderung, die als Merkzeichen im Behindertenausweis eingetragen werden:

- B** – zusätzliche Begleitperson (fährt gebührenfrei)
- G** – gehbehindert, ist bezüglich Epilepsie für schwere Fälle von Bedeutung
- aG** – außergewöhnliche Behinderung beim Gehen, bezüglich Epilepsie für schwerste Fälle von Bedeutung
- H** – hilflos, bezüglich Epilepsie für schwerste Fälle von Bedeutung

Die Richtlinien und die Gesetzgebung des Sozialrechtes befinden sich in einem stetigen Wandel, die vorliegenden Broschüren sind als Kurzinformation zu verstehen. Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihren behandelnden Arzt oder den Sozialdienst der entsprechenden Institution.

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

- **Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V.**
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Telefon: 0211-31006-0
Telefax: 0211-31006-48
e-mail: info@bag-selbsthilfe.de
<http://www.bag-selbsthilfe.de/>